

Nr. 444

Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Luzern

vom 13. Juni 2006* (Stand 1. August 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 36 Unterabsatz a des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005¹,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsätze*

¹ Schulen mit Berufsmaturitätsangebot bereiten auf die Berufsmaturität vor. Mit der Berufsmaturität erhalten die Lernenden eine erweiterte Allgemeinbildung, die ihre berufliche Grundbildung ergänzt und die Voraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule schafft.²

² Inhalt, Struktur und Umfang des Unterrichts sowie die Berufsmaturitätsprüfung richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998³, soweit diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

³ Es werden folgende Fachrichtungen angeboten:

- a. Berufsmaturität technischer Richtung,
- b. Berufsmaturität kaufmännischer Richtung,

* G 2006 143

¹ SRL Nr. 430

² Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

³ SR 412.103.1

- c. Berufsmaturität gestalterischer Richtung,
- d. Berufsmaturität gesundheitlicher und sozialer Richtung,
- e. Berufsmaturität naturwissenschaftlicher Richtung,⁴
- f. Berufsmaturität gewerblicher Richtung⁵.

⁴ Die Berufsmaturität kann in allen Fachrichtungen nach der Berufslehre (§§ 15 und 16), in technischer, kaufmännischer, gestalterischer sowie gesundheitlicher und sozialer Richtung auch lehrbegleitend (§§ 9–11) und in kaufmännischer sowie gesundheitlicher und sozialer Richtung zudem schulbegleitend (§§ 12–14) erworben werden.⁶

§ 2⁷ *Berufs- und Fachmaturitätskommission*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Berufs- und Fachmaturitätskommission mit sieben bis neun Mitgliedern aus Wirtschaft und Politik, aus Zubringer- und Abnehmerschulen sowie aus Schulen mit Berufsmaturitätsangebot und Fachmittelschulen. Eine Vertretung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission.⁸

² Die Kommission fördert einerseits die optimale Verankerung der Berufsmaturität im Netzwerk der Berufsbildungspartner und in der Luzerner Bildungslandschaft und setzt sich andererseits für die Qualität und für gute Rahmenbedingungen der Schulen mit Berufsmaturitätsangebot ein. Sie hat namentlich folgende Aufgaben: Sie⁹

- a. pflegt Kontakte zu den Zubringer- und Abnehmerschulen sowie zur Wirtschaft,
- b. nimmt Stellung zu Grundsatzfragen, welche die Berufsmaturität betreffen,
- c. wirkt mit bei der Weiterentwicklung der kantonalen Berufsmaturitätsangebote,
- d. erlässt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes und des Kantons Richtlinien über die Qualifikation der Lehrpersonen von Berufsmaturitätsangeboten,¹⁰
- e. unterhält institutionalisierte Kontakte zu den Schulen mit Berufsmaturitätsangebot,¹¹
- f. legt die Anforderungen für das Bestehen der Aufnahmeprüfung sowie die Kriterien für die prüfungsfreie Aufnahme fest,¹²

⁴ Eingefügt durch Änderung vom 10. Januar 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2012 1).

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 10. Januar 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2012 1).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 10. Januar 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2012 1).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 326).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 17. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 157).

- g. entscheidet über die vollständige oder die teilweise Dispensation von der Aufnahmeprüfung,¹³
- h. ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Berufsmaturität,
- i. setzt als Unterstützung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Berufsmaturitätsprüfungen Expertinnen und Experten ein,
- j. legt im Rahmen der Vorgaben des Bundes fest, welche Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer bei den Teil- und Abschlussprüfungen geprüft werden,
- k. erlässt Wegleitungen über Prüfungsverlauf und -dauer in jedem Prüfungsfach,
- l. entscheidet über Unredlichkeiten bei Prüfungen,
- m. entscheidet über das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfungen und über Einsprachen,
- n. nimmt durch ein Mitglied den Vorsitz in der Berufsmaturitätsnotenkonzferenz wahr.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann der Kommission im Rahmen eines Pflichtenhefts weitere Aufgaben übertragen.

⁴ Die Kommission erfüllt die Aufgaben gemäss den Absätzen 2 und 3 sinngemäss auch für den Bereich der Fachmaturität.

§ 3¹⁴ *Koordinationsgruppe Aufnahmeprüfungen*

¹ Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung setzt eine Koordinationsgruppe von fünf bis sieben Mitgliedern für die Aufnahmeprüfungen ein.

² Die Koordinationsgruppe Aufnahmeprüfungen ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufnahmeprüfungen an den Schulen mit Berufsmaturitätsangebot und den Fachmittelschulen sowie für weitere ihr übertragene Aufgaben.¹⁵

§ 4 *Berufsmaturitätsnotenkonzferenz*¹⁶

¹ Die Berufsmaturitätsnotenkonzferenz setzt sich aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufs- und Fachmaturitätskommission, der Schulleitung und den Fachlehrpersonen zusammen.¹⁷

² Sie legt die Fachnoten der Maturitätsprüfungsfächer fest.

³ Ein Mitglied der Berufs- und Fachmaturitätskommission führt den Vorsitz. Die Schulleitung ist für die Protokollführung verantwortlich.

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 17. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 157). Die bisherigen Unterabsätze g bis m wurden neu zu den Unterabsätzen h bis n.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 326).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 326).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 326).

§ 5 *Klassenkonferenz*

¹ Die Klassenkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie allen Fachlehrpersonen, die einer Klasse Unterricht gemäss Lehrplan erteilen. Die Fachlehrpersonen sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende des Semesters über die Promotion.

§ 6 *Examinierende*

¹ Die Fachlehrpersonen der jeweiligen Berufsmaturitätsangebote nehmen als Examinierende die Berufsmaturitätsprüfungen ab.¹⁸

² Sie setzen die Maturitätsprüfungsnoten in Absprache mit den Expertinnen und Experten fest und bestätigen die Richtigkeit der gegebenen Noten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Expertin oder der Experte.

§ 7 *Expertinnen und Experten*

¹ Die Expertinnen und Experten sind von der Berufs- und Fachmaturitätskommission gewählte externe Fachleute.

² Sie begutachten die schriftlichen und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Berufsmaturitätsprüfungen.

³ Sie setzen in Absprache mit den Examinierenden die Maturitätsprüfungsnoten fest und bestätigen die Richtigkeit der gegebenen Noten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt.

§ 8 *Leistungsbeurteilung*

Leistungsbeurteilungen sind in den folgenden ganzen und in den dazwischenliegenden halben Noten auszudrücken:

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

§ 8a¹⁹ *Verhaltensbeurteilung*

Das Arbeitsverhalten und das Verhalten in der Gemeinschaft werden mit folgenden ganzen Noten beurteilt:

I = gut	II = mangelhaft	III = ungenügend
---------	-----------------	------------------

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

¹⁹ Eingefügt durch Änderung vom 6. Mai 2008, in Kraft seit dem 15. Mai 2008 (G 2008 177).

II. Lehrbegleitende Ausbildung zur Berufsmaturität

§ 9

Lernende können sich lehrbegleitend auf die Berufsmaturität vorbereiten.

§ 10 *Voraussetzungen für die Aufnahme*

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in eine lehrbegleitende Ausbildung zur Berufsmaturität sind:

- a. Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige Berufslehre,
- b. Bestehen eines Aufnahmeverfahrens in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik oder ein bestandenes Übertrittsverfahren in ein Kurzzeitgymnasium sowie
- c. bei der Berufsmaturität gestalterischer Richtung zusätzlich Bestehen einer gestalterischen Eignungsprüfung.

² Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme. Sie entscheidet auch über Gesuche um Aufnahme in ein höheres Semester. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme probeweise.²⁰

³ Die Berufs- und Fachmaturitätskommission entscheidet über die vollständige oder die teilweise Dispensation von der Aufnahmeprüfung.²¹

§ 11 *Prüfungsstoff*

Der Prüfungsstoff für das Aufnahmeverfahren hat dem Lehrplan der Sekundarschule zu entsprechen.

III. Schulbegleitende Ausbildung zur Berufsmaturität

§ 12 *Grundsatz*

¹ Lernende der Wirtschaftsmittelschulen, der Gesundheitsmittelschule sowie der Fachklasse Grafik können sich schulbegleitend auf die Berufsmaturität vorbereiten.²²

² In der Ausbildungszeit ist die praktische Ausbildung mit eingeschlossen.

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 17. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 157).

²¹ Eingefügt durch Änderung vom 17. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 157).

²² Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

§ 13²³ *Voraussetzungen für die Aufnahme*

¹ Voraussetzung für die Aufnahme in eine Wirtschaftsmittelschule oder in die Fachklasse Grafik ist das Bestehen eines Aufnahmeverfahrens in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik oder ein bestandenes Übertrittsverfahren in ein Kurzzeitgymnasium.

² Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachklasse Grafik ist zusätzlich das Bestehen einer gestalterischen Eignungsprüfung. Das erste Semester nach der Aufnahme gilt als Probezeit.

³ Für die Aufnahme in die Gesundheitsmittelschule ist ein Orientierungsjahr an einer Fachmittelschule oder eine gleichwertige Vorbildung zu absolvieren. Lernende von Fachmittelschulen müssen am Ende des Orientierungsjahres mindestens provisorisch promoviert sein. Zusätzlich ist der Nachweis über einen Praktikumsplatz für das dritte Ausbildungsjahr erforderlich.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme. Sie entscheidet auch über Übertritte aus anderen Bildungsangeboten. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme probeweise.

⁵ Die Berufs- und Fachmaturitätskommission entscheidet über die vollständige oder die teilweise Dispensation von der Aufnahmeprüfung.

§ 14 *Prüfungsstoff*

Der Prüfungsstoff für das Aufnahmeverfahren hat dem Lehrplan der Sekundarschule zu entsprechen.

IV. Berufsmaturität nach der Berufslehre

§ 15²⁴ *Grundsatz*

Schulen mit Berufsmaturitätsangebot können für gelernte Berufsleute, die sich auf eine Berufsmaturität vorbereiten wollen, eine Ausbildung von mindestens zwei Semestern und mindestens 1200 Lektionen anbieten.

§ 16 *Voraussetzungen für die Aufnahme*

¹ Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zur Berufsmaturität für Berufsleute ist das Bestehen eines Aufnahmeverfahrens

²³ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

- a. in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik für die Berufsmaturität technischer Richtung,
- b. in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik sowie Wirtschaft und Recht für die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung,
- c. in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik sowie einer gestalterischen Eignungsprüfung für die Berufsmaturität gestalterischer Richtung,
- d. in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik für die Berufsmaturität gesundheitlicher und sozialer Richtung.

²Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme. Sie entscheidet auch über Gesuche um Aufnahme in ein höheres Semester. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme probeweise.²⁵

³Die Berufs- und Fachmaturitätskommission entscheidet über die vollständige oder die teilweise Dispensation von der Aufnahmeprüfung.²⁶

V. Zeugnis und Promotion

§ 17 *Zeugnis*

¹Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Beurteilung der Leistung für jedes Fach eingetragen ist.

²Die Fachnoten des Semesterzeugnisses ergeben sich aus schriftlichen und/oder mündlichen Arbeiten, die sich über das ganze Semester angemessen verteilen.

³Sie setzen sich in der Regel aus mindestens drei Einzelnoten pro Semester und Fach zusammen.

⁴Der Durchschnitt aller Fachnoten wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

§ 18 *Promotion im Allgemeinen*²⁷

¹Die Promotion in das nächste Semester erfolgt definitiv, wenn im Semesterzeugnis

- a. ein Durchschnitt von mindestens 4 gemäss § 17 Absatz 4 erreicht wird,
- b. höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind und
- c. die Summe der negativen Notenabweichungen von 4 höchstens zwei Mangelpunkte beträgt.

²Wer die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, kann provisorisch promoviert werden, jedoch nur einmal während der ganzen Ausbildung.

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 17. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 157).

²⁶ Eingefügt durch Änderung vom 17. Mai 2011, in Kraft seit dem 1. August 2011 (G 2011 157).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

³ Bei der Vollzeitberufsmaturität nach der Berufslehre ist eine provisorische Promotion nicht möglich. Wer die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird aus dem Berufsmaturitätsangebot ausgeschlossen.²⁸

⁴ Wer bei der schulbegleitenden Ausbildung zur Berufsmaturität an Wirtschaftsmittelschulen, an der Gesundheitsmittelschule oder in der Fachklasse Grafik ein Semester nach einer provisorischen Promotion die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt, kann einmal ein Schuljahr wiederholen oder muss die Schule verlassen. Absatz 5 bleibt vorbehalten.²⁹

⁵ An Wirtschaftsmittelschulen ist die Wiederholung des ersten Schuljahres nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Darüber entscheidet die Schulleitung.³⁰

⁶ Bei allen anderen Berufsmaturitätsangeboten ist eine Wiederholung nicht möglich, und der oder die Lernende wird aus dem Angebot ausgeschlossen.³¹

§ 18a³² *Promotion an Wirtschaftsmittelschulen*

¹ An Wirtschaftsmittelschulen erfolgt die Promotion in das nächste Semester definitiv, wenn im Semesterzeugnis

- a. ein Durchschnitt von mindestens 4 gemäss § 17 Absatz 4 erreicht wird,
- b. höchstens drei Fachnoten ungenügend sind und
- c. die Summe der negativen Notenabweichungen von 4 höchstens zweieinhalb Mangelpunkte beträgt.

² Die Schulen können Freifächer anbieten. Freifächer sind nicht promotionsrelevant.

³ Im Übrigen gilt § 18.

§ 18b³³ *Promotion in der Fachklasse Grafik*

Lernende der Fachklasse Grafik werden nach der Probezeit definitiv aufgenommen und am Ende des jeweiligen Semesters definitiv promoviert, wenn die Voraussetzungen von § 18 Absatz 1 erfüllt sind und ihr Semesterzeugnis im Fachbereich Gestaltung einen Notendurchschnitt von mindestens 4 aufweist. Im Übrigen gilt § 18.

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

³⁰ Eingefügt durch Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

³¹ Eingefügt durch Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

³² Eingefügt durch Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

³³ Eingefügt durch Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

VI. Berufsmaturität

§ 19 *Berufsmaturitätsprüfung*

¹ Die Berufsmaturitätsprüfung findet am Ende der Ausbildung zur Berufsmaturität statt. Höchstens drei Prüfungsfächer können vorher, frühestens aber am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Den Entscheid über die vorgängig abzuschliessenden Prüfungsfächer trifft die Berufs- und Fachmaturitätskommission.³⁴

² Die Berufsmaturitätsprüfungen sind nicht öffentlich. Jederzeit Zutritt zu den Prüfungen haben die Mitglieder der Berufs- und Fachmaturitätskommission, die Schulleitungen sowie die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, des Kantons Luzern und der übrigen Kantone.

§ 20 *Zulassung zur Berufsmaturitätsprüfung*

¹ Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen, wer im Zeitpunkt der Abschlussprüfung ein Berufsmaturitätsangebot im Kanton Luzern besucht.³⁵

² Im Weiteren muss die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt der Berufsmaturitätsabschlussprüfung über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen oder spätestens im Jahr der Berufsmaturitätsabschlussprüfung zur Lehrabschlussprüfung zugelassen sein.

³ Die Prüfung wird an jener Schule abgelegt, an welcher der Unterricht zuletzt besucht wurde.³⁶

§ 21 *Prüfungsfächer*

¹ Die Berufsmaturitätsprüfung umfasst mindestens fünf Grundlagenfächer und mindestens ein Schwerpunktfach. Zusätzlich können Ergänzungsfächer geprüft werden.

² Die Berufs- und Fachmaturitätskommission bestimmt, sofern in den Rahmenlehrplänen des Bundes nichts festgelegt ist, welche Schwerpunktfächer und welche Ergänzungsfächer geprüft werden. Sie sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

³ Die übrigen Fächer sind prüfungsfrei.

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

§ 22 *Grundlagenfächer*

Grundlagenfächer sind Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Staatslehre, Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht und Mathematik.

§ 23 *Schwerpunktfächer*

¹ Die Schwerpunktfächer werden durch die Richtung der Berufsmaturität bestimmt.

² Sie werden in den Rahmenlehrplänen des Bundes festgelegt.

§ 24 *Ergänzungsfächer*

¹ Mit den Ergänzungsfächern wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, den gewählten Bildungsschwerpunkt zu verstärken oder auszuweiten.

² Sie werden in den Rahmenlehrplänen des Bundes umschrieben.

³ Die Berufsmaturitätsangebote bieten mindestens zwei Ergänzungsfächer an.³⁷

§ 25 *Interdisziplinäre Projektarbeit*

¹ Die interdisziplinäre Projektarbeit ist Bestandteil der Berufsmaturitätsprüfung.

² Sie besteht aus einer grösseren, eigenständigen Arbeit über eine anspruchsvolle Fragestellung.

³ Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit verfasst werden. Bei einer Gruppenarbeit muss die Leistung der einzelnen Mitglieder erkennbar sein.

⁴ Sie wird von den zuständigen Fachlehrpersonen unter Einbezug eines abschliessenden Prüfungsgespräches beurteilt.

§ 26 *Prüfungsstoff*

¹ Der Prüfungsstoff orientiert sich an den jeweiligen Rahmenlehrplänen des Bundes.

² In den Sprachfächern können anerkannte Zertifikate und Diplome, die zum Zeitpunkt der Berufsmaturitätsprüfungen nicht älter als drei Jahre sind, für die Berufsmaturitätsprüfung angerechnet werden.

§ 27 *Fachnoten*

¹ Die Fachnote in den Prüfungsfächern ist der Mittelwert aus der Maturitätsprüfungsnote und der Erfahrungsnote. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

² Die Maturitätsprüfungsnote ergibt sich bei den Maturitätsfächern, welche schriftlich und mündlich geprüft werden, aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Sie wird auf eine halbe Note gerundet.

³ Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt aus den letzten zwei Semesterzeugnisnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁴ Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

§ 28 *Gesamtnote*

¹ Die Gesamtnote der Maturitätsprüfung ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten der Prüfungsfächer und der Fächer ohne Abschlussprüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

² Der Einbezug der interdisziplinären Projektarbeit in die Gesamtnote richtet sich nach den Vorgaben der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission.

§ 29 *Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung*

Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn

- a. eine Gesamtnote von mindestens 4 erreicht wird,
- b. höchstens zwei Fachnoten unter 4 liegen und
- c. die Summe der negativen Notenabweichungen von 4 höchstens zwei Mangelpunkte beträgt.

§ 30 *Berufsmaturitätszeugnis*

¹ Wer die vorgeschriebene Ausbildung an einer Schule mit Berufsmaturitätsangebot erfolgreich besucht hat, über einen Berufsabschluss verfügt und die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat, erhält das Berufsmaturitätszeugnis.³⁸

² Das Berufsmaturitätszeugnis bestätigt das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung. Es wird von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung³⁹ ausgestellt und von der Schulleitung mitunterzeichnet.

³ Der Notenausweis enthält die Fachnoten der Berufsmaturitätsfächer und die Gesamtnote der Maturitätsprüfung.

⁴ Zeugnis und Notenausweis werden erst abgegeben, wenn ein Fähigkeitszeugnis über einen Berufsabschluss oder die Bestätigung eines gleichwertigen Abschlusses vorliegt.

³⁸ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. August 2010 bzw. 1. August 2011 (G 2012 272).

³⁹ Gemäss Beschluss über die Änderung von Reglementen im Zusammenhang mit der Strukturreform BKD vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 18), wurde die Bezeichnung «Bildungs- und Kulturdepartement» durch «Dienststelle Berufs- und Weiterbildung» ersetzt.

§ 31 *Wiederholung*

¹ Wer nicht bestanden hat, kann den Berufsmaturitätsabschluss einmal wiederholen. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde. Die Wiederholung findet in der Regel frühestens nach einem Jahr statt.

² Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnote für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

³ In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote, ohne Berücksichtigung von Erfahrungsnoten.

⁴ An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft wurden, tritt bei der Wiederholung eine Prüfung.

⁵ In Fächern, in denen der Berufsmaturitätsabschluss nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

⁶ Auf Gesuch hin können alle Fächer wiederholt werden.

§ 32 *Unredlichkeit*

¹ Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsprüfung, insbesondere durch Mitbringen und Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, kann die Prüfung von der Berufs- und Fachmaturitätskommission als nicht bestanden erklärt werden.⁴⁰

² Die Berufs- und Fachmaturitätskommission entscheidet auf Antrag der Berufsmaturitätsnotenkonferenz, ob die Prüfung im betreffenden Fach wiederholt werden kann.⁴¹

³ In besonders schweren Fällen kann die Berufs- und Fachmaturitätskommission den Ausschluss für die gesamte Prüfung verfügen.

⁴ Bleibt jemand unentschuldigt einer Prüfung fern, gilt diese als abgelegt und wird mit der Note 1 bewertet.

⁵ Liegt der begründete Verdacht eines Prüfungsbetruges vor, stellt die Berufs- und Fachmaturitätskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten im betreffenden Fach neue Prüfungsaufgaben.

⁴⁰ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 326).

⁴¹ Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 326).

VII. Besondere Bestimmungen

§ 33 *Gebühr für das Aufnahmeverfahren*

¹ Der Staat erhebt eine Gebühr für das Aufnahmeverfahren. Diese richtet sich nach der Schulgeldverordnung des Kantons Luzern⁴².

² Im Fall eines Rückzugs der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist oder bei Nichterscheinen an der Aufnahmeprüfung wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 34 *Zeugnisgebühren*

¹ Der Staat erhebt eine Zeugnisgebühr. Diese richtet sich nach der Schulgeldverordnung des Kantons Luzern.

² Die Kosten einer ausserordentlichen Prüfung gehen zu Lasten der Studierenden, sofern die Berufs- und Fachmaturitätskommission nichts anderes entscheidet.

³ Bei Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung wird die Zeugnisgebühr zurückerstattet.

§ 35 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide über die Ergebnisse der Berufsmaturitätsprüfung kann innert 20 Tagen bei der Berufs- und Fachmaturitätskommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen alle übrigen Entscheide nach diesem Reglement und gegen Einspracheentscheide kann gemäss § 51 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung⁴³ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Luzern vom 19. Februar 1997⁴⁴ wird aufgehoben.

⁴² SRL Nr. 544. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴³ SRL Nr. 430

⁴⁴ G 1997 67 (SRL Nr. 444)

§ 37 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. Juni 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler